



SV Freudental

Neue
Vereinsatzung



Neufassung der Vereinssatzung des SV Freudental 1924 e.V.

Beschlossen am 17. Okt. 2003

§ 1 Name und Sitz

Der 1924 gegründete Verein führt den Namen SV Freudental 1924 e.V. Er hat seinen Sitz in Freudental und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim unter der Nr. 50 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1 Der Verein ist Mitglied des Württ. Landesportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, der Sportarten, die im Verein betrieben werden.

2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen, geschlechtlichen oder konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend und den älteren Menschen zu dienen. Der Satzungszweck wird weiterhin in der Förderung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Alterssports und der sportlichen Jugendpflege sowie im Bau und Unterhalt eigener Sportanlagen verwirklicht.

3. Er verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Die aktive oder passive Mitgliedschaft kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres erwerben. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden den einzelnen Abteilungen zugewiesen. Diese können die Jugendlichen in einer eigenen Jugendabteilung zusammenfassen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist dafür Voraussetzung.
2. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Ehrungen

1. Die Ehrung mit der Silbernen Ehrennadel erfolgt nach 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft, wobei die Jugendjahre jeweils nur zur Hälfte zählen.
2. Die Ehrung mit der Goldenen Ehrennadel erfolgt nach 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft, wobei die Jugendjahre jeweils nur zur Hälfte zählen.
3. Die Ehrung mit dem Ehrenbrief erfolgt nach 50 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft, wobei die Jugendjahre jeweils nur zur Hälfte zählen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch besondere Verdienste um den SV Freudental durch den Beschluss des Vorstands erworben werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstandes erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmungen und nach der Maßgabe der Vereins bzw. Abteilungsführung zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

2. Jedes volljährige Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung; Jugendliche in der Jugendversammlung. Es ist weiterhin zur Antragsstellung und zur Stimmabgabebefugt. Eine Übertragung dieser Rechte an Dritte ist nicht möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Damit erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, bei Jugendlichen durch einen gesetzlichen Vertreter an den entsprechenden Abteilungsleiter, bis spätestens zum 30. Sept. und wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, der Ausschluss eines Jugendlichen durch den Abteilungsleiter, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Zahlungsrückstand eines Beitrages für länger als ein Jahr
- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Nichtbefolgen der Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane
- Handlungen gegen die Interessen des Vereins
- Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
- Mutwillige Beschädigung oder Zerstören von Vereinseigentum
- Unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten

4. Der Ausschluss ist nach vorheriger Anhörung des Betroffenen

durch den Vorstand, bei Jugendlichen durch den Abteilungsleiter, dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen in der nächsten ordentlichen Jahresversammlung, zu der er einzuladen ist, ein Berufungsrecht zu. Die Jahresversammlung entscheidet gültig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt. Die Beitragspflicht der Jugendlichen regelt der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter sowie ein vom Gesamtausschuss festzulegender Personenkreis ist von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. März eines jeden Kalenderjahres durch Lastschriftverfahren an den Verein abzuführen.
4. Umlagen oder ersatzweise Arbeitsleistungen können durch den Beschluss von Mitgliederversammlungen festgelegt werden. Darüber hinaus kann der Vereinsvorstand zur freiwilligen Leistung von Spenden oder Zuschüssen aufrufen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Gesamtausschuss (GA)
3. Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 11 Mitglieder des Vorstands und ihre Aufgaben

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Kassier
4. Der Geschäftsführende Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand erledigt gem. einem Geschäftsplan die laufenden Geschäftsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Scheidet während einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne §26 BGB. Er allein oder je zwei weitere Vorstandsmitglieder zusammen sind berechtigt, über Beträge bis zu 5.000.- € im Einzelfall zu verfügen. Dies stellt jedoch keine Einschränkung der Vertretungsvollmacht im Außenverhältnis dar.

Die Sitzungen des Vorstands sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen in geeigneter Weise einzuberufen. Eine Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Die Beschlüsse sind von einem Vorstandsmitglied zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der 1. Vorsitzende befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 12 Der Gesamtausschuss und seine Aufgaben

Dem GA gehört folgender Personenkreis an:

1. Die Mitglieder des Vorstands
2. Die Abteilungsleiter
3. Der Vorsitzende des Ältestenrats
4. Vier Beisitzer und der Jugendsprecher (ohne Stimmrecht)

Die Amtsperiode der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, so ist seine Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch den Vorstand zu besetzen.

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- Beschlussfassung über die Gründung oder Aufhebung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Projekte, die für die Finanzwirtschaft des Vereins von tragender Bedeutung sind. Dazugehören z.B. Miet – und Pachtverträge und Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 50.000,- €

Die Sitzungen des GA sind vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in geeigneter Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der GA ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Der GA führt seine Sitzungen nach einer Geschäftsordnung.

§ 13 Die Abteilungsleiterversammlung und ihre Aufgaben

Der AV gehört folgender Personenkreis an:

1. Die Mitglieder des Vorstands
2. Die Abteilungsleiter

Die AV ist ein beratendes Gremium, das den Vorstand in der Bewältigung seiner Aufgaben unterstützt. Sie führt ihre Sitzungen nach einer Geschäftsordnung durch.

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist die Versammlung aller Mitglieder, die das 60.

Lebensjahr vollendet haben und ist ein „Ständiger Ausschuss“. Dem Ausschuss wird als besondere Aufgabe die Betreuung der älteren Mitglieder und die Pflege der Vereinstradition und die Bewahrung der Vereinsgeschichte übertragen. Der Vorsitzende des Ältestenrates ist Kraft Amtes Mitglied des GA.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche MV ist einmal im Jahr, nach Beendigung der Fußballsaison, jedoch nicht nach dem 15. Juni durchzuführen.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Beauftragten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung näher zu bezeichnen sind, einberufen. Die Einberufung ist im Amtsblatt der Gemeinde Freudental zu veröffentlichen.

1. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen

- Berichte der Vorsitzende
- Bericht des Kassiers
- Bericht des Gesch. Schriftführers
- Bericht der Kassenprüfer
- Berichte der Abteilungsleiter
- Entlastung des Vorstands
- Entlastung der Mitglieder des VA
- Neuwahlen, soweit erforderlich
- Beschlussfassung über Anträge

2. Aufgaben der MV

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte
- Entlastung des Vorstands und der VA -Mitglieder
- Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und Mitgliedern des VA
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge, Umlagen und

Arbeitsleistungen

- Revision von Vereinsausschlüssen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es im Interesse des Vereins geboten ist oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit, ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht gezählt. Dringlichkeitsanträge sind mit einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

6. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Hälfte plus ein Mitglied aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Vergl. hierzu § 19. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Gesch. Schriftführer oder einem Beauftragten des Vorstands zu protokollieren und zusammen mit dem Vorsitzenden der MV zu beurkunden.

§ 16 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendsprecher, der Mitglied im VA ohne Stimmberechtigung ist.

§ 17 Abteilungen

Derzeit verfügt der Verein über folgende Abteilungen

- Leistungs- und Wettkampffußball
- Jugendfußball
- Seniorenfußball und Freizeitsport
- Ski
- Karate

Die Abteilungen verwalten und finanzieren sich selbst. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft

werden. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen. Die Finanzverwaltung der Abteilung Leistungs- und Wettkampffußball wird vom Kassier übernommen. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptkasse eingezogen; die Beiträge der Jugendlichen werden an die jeweiligen Abteilungen weitergeleitet. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 18 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung der Beiträge und Umlagen sowie die Entgegennahme von Spenden obliegt im Auftrag des Vorstands dem Kassier. Dieser legt dem Vorstand bis 01. Dez. den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vor.

2. Die Veräußerung von Vereinsvermögen oder Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von 50.000.- € übersteigen, bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gem. § 15 dieser Satzung einzuladen. Mindestens die Hälfte plus ein Mitglied aller stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein.

2. Der Auflösungsbeschluss muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die MV zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das nochvorhandene Vereinsvermögen ist nach Abzug der Schulden mit Zustimmung des Finanzamtes auf den WLSB und die Gemeinde Freudental, je zur Hälfte, im Sinne dieser Satzung zu übertragen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2003 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim in Kraft.

WenzelLang, 1. Vorsitzender

DieterBertet, Gesch. Schriftführer

Impressum:

Herausgeber:	SV Freudental e. V. 1924 SVF Aktuell 2006
Redaktion:	Dieter Bertet, Achim Maginot
Druck: GmbH	Druck- & Medienzentrum Gerlingen
Auflage:	800 Exemplare